



## **Betriebsvereinbarung**

für den Durchgangsplatz für Fahrende an der Wehrstrasse Gossau, Grundstück GS Nr. 4665

zwischen dem Kanton St.Gallen, vertreten durch das Baudepartement, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

als Grundeigentümer

und

der Stadt Gossau, vertreten durch den Stadtrat, und dieser durch Alex Brühwiler, Stadtpräsident, und Toni Inauen, Stadtschreiber, beide in Gossau, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau

als Betreiberin

### **Ausgangslage**

Dank dem Entgegenkommen der Stadt Gossau kann auf dem Grundstück GS Nr. 4665 an der Wehrstrasse ein Durchgangsplatz für Fahrende realisiert werden. Dieses Grundstück mit einer Fläche von ca. 1'920 m<sup>2</sup> wird vom Stammgrundstück Nr. 1715 abgetrennt. Es wird als eigenes Grundstück Nr. 4665 ausgeschieden und durch den Kanton erworben, so dass der Durchgangsplatz "Wehrstrasse" vom Kanton auf kantonseigenem Land erstellt werden kann. Die Stadt übernimmt den Betrieb des Durchgangsplatzes. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

### **1 Zweck**

Die Vereinbarung regelt Finanzierung, Erstellung und Betrieb des Durchgangsplatzes "Wehrstrasse".

### **2 Erstellung durch den Kanton und Übernahme durch die Stadt**

- 2.1 Der Kanton erwirbt das Grundstück GS. Nr. 4665 und errichtet darauf auf eigene Kosten gemäss Projekt des Baudepartementes, Plan-Nr. 87-4665, einen Durchgangsplatz für Fahrende.
- 2.2 Nach Fertigstellung nehmen Kanton und Stadt den Platz ab und erstellen ein Abnahmeprotokoll.
- 2.3 Der Kanton überlässt der Stadt den Durchgangsplatz unentgeltlich.
- 2.4 Die Stadt übernimmt den Platz zur ausschliesslichen Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende.
- 2.5 Die Stadt verpflichtet sich, den Durchgangsplatz dauernd und gemäss den nachstehenden Grundsätzen zu betreiben und zu unterhalten.

### **3 Benutzung**

- 3.1 Der Durchgangsplatz dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden und steht ganzjährig zur Verfügung.

3.2 Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt höchstens 1 Monat pro Person oder Gruppe. Eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich.

#### **4 Grundsätze für Betrieb und Unterhalt durch die Stadt**

4.1 Der Durchgangsplatz wird durch die Stadt betrieben und unterhalten. Die Stadt besorgt insbesondere:

- die Verwaltung des Durchgangsplatzes mit der Zuweisung der Stellplätze,
- das Erfassen der ankommenden Gruppen und Einzelpersonen,
- die Versorgung mit Strom und Wasser und die Entsorgung von Abwasser und Kehricht,
- das Inkasso von Mieten, Mietzinsdepot, und Nebenkosten,
- die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Ordnung,
- die Sauberhaltung und den Unterhalt des Platzes sowie der baulichen Infrastruktur
- die Instandsetzung der baulichen Infrastruktur, soweit der Reparaturaufwand Fr. 2'000.- im Einzelfall nicht übersteigt.

4.2 Die Stadt setzt eine/n Platzwart/in ein, deren/dessen Aufgaben der Stadtrat im Einzelnen festgelegt.

4.3 Die Mieten und Nebenkosten sowie allfällige Mietzinsdepots (Ziff. 5) verwendet die Stadt ausschliesslich zur Deckung der anfallenden Unterhalts- und Betriebskosten.

4.4 Änderungen an der Platzgestaltung und an der Infrastruktur inklusive Farbgebung sind vorgängig mit dem Hochbauamt des Kantons St.Gallen abzusprechen.

#### **5 Inkasso Miete, Gebühren und Kostenbeiträge**

5.1 Zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten zieht die Stadt von den Benutzern eine Tagesnettomiete in der Höhe von maximal Fr. 12.00 pro Wohnwagen/Wohnmobil zuzüglich Nebenkosten ein.

5.2 Als Nebenkosten können die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser erhoben werden. Ohne Zustimmung des Kantons dürfen die Nebenkosten (darin nicht eingeschlossen die Kosten für Warmwasser der Dusche) den Betrag von Fr. 8.00 pro Wohnwagen/Wohnmobil und Tag nicht überschreiten.

5.3 Die Stadt kann bei Platzbezug ein Mietzinsdepot in der Höhe von maximal Fr. 300.00 pro Wohnwagen/Wohnmobil erheben. Nicht bezahlte Tagesmieten sowie von den Benutzern verursachte Schäden werden dem Mietzinsdepot belastet. Ansonsten ist das Depot den Benutzern bei der Abreise vollumfänglich zurückzuerstatten.

5.4 Bei nachweislich ungenügendem Kostendeckungsgrad und/oder fortschreitender Teuerung kann die Stadt mit Zustimmung des Kantons die Tagesnettomiete, die Nebenkosten und/oder das Mietzinsdepot anpassen.

5.5 Dem Kanton ist auf Verlangen Einsicht in die Rechnungsunterlagen des Durchgangsplatzes zu gewähren. Er kann in begründeten Fällen eine Anpassung von Miete und/oder Mietzinsdepot verlangen.

#### **6 Kostenabgrenzung zwischen Kanton und Stadt**

6.1 Entstehen der Stadt durch den Aufenthalt von Fahrenden auf dem Durchgangsplatz nachweisliche Kosten im Sozial- oder Gesundheitswesen, können diese gegen Beleg dem Kanton in Rechnung gestellt werden.

6.2 Reparaturarbeiten für die Instandsetzung beschädigter Infrastruktur, welche pro Einzelfall den Betrag von Fr. 2'000.- übersteigen, sind vom Kanton zu vergeben und von diesem direkt zu bezahlen. Sie haben in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen.

6.3 Für die Versicherung der Bauten und Anlagen ist der Kanton zuständig. Er übernimmt die daraus resultierenden Kosten.

6.4 Erfolgreich gegen den Kanton geltend gemachte Schadenersatzansprüche wegen mangelhaftem Unterhalt (Art. 58 OR) sind durch die Stadt zu übernehmen.

## 7 Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Durchgangsplatz

- 7.1 Die Stadt erlässt mit Zustimmung des Kantons eine Platzordnung, in welcher die Benutzung, die Mieten, Nebenkosten, Mietzinsdepot und übrigen Kosten sowie die speziellen Bestimmungen für die Benutzer geregelt sind.
- 7.2 Die Stadt ist bestrebt, durch ihre/n Platzwart/in die Durchsetzung der Platzordnung sowie generell von Ruhe und Ordnung auf dem und um den Durchgangsplatz zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, orientiert sie die Kantonspolizei, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen mit der Stadt interveniert.
- 7.3 Der Kanton ist dafür besorgt, dass die Radgenossenschaft der Landstrasse eine feste Ansprechperson zur Verfügung stellt, die im Konfliktfall vermittelt.

## 8 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab gegenseitiger Unterzeichnung für die gesamte Dauer des Bestands des Durchgangsplatzes "Wehrstrasse".

Gossau, 18. Mai 2009

St.Gallen, 12. JUNI 2009

Stadtrat

Baudepartement



Alex Brühwiler  
Stadtpräsident



Toni Inauen  
Stadtschreiber



Willi Haag  
Vorsteher